

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/12/15 99/03/0423

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13103020

E3L E13206000

E6j

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art9 Abs3;

61999CJ0462 Connect Austria VORAB;

B-VG Art133 Z4;

EURallg;

MRK Art6 Abs1;

TKG 1997 §109 Abs1;

TKG 1997 §111 idF 1999//027;

TKG 1997 §34 Abs3;

TKG 1997 §83 Abs1;

TKG 1997 §83 Abs3;

Rechtssatz

Um einer dem Art. 6 MRK entsprechenden Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 der Zusammenschaltungsrichtlinie 97/33/EG Genüge zu tun, ist es erforderlich, die Generalklausel des § 109 Abs. 1 TKG insoweit unangewendet zu lassen, als eine Anordnung wie im bekämpften Bescheid (gemäß § 34 Abs. 3 i.V.m. § 83 Abs. 1 und 3 sowie § 109 TKG - Näheres hiezu im vorliegenden Erkenntnis) erlassen werden soll. Die Zuständigkeit zur Erlassung einer solchen Anordnung kommt vielmehr auf dem Boden des Urteils des EuGH vom 22. Mai 2003, Rs C-462/99 (Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH) (vgl. RZ. 39) der Telekom-Control-Kommission zu, obwohl eine solche Zuständigkeit im § 111 TKG in der hier maßgeblichen FassungBGBl. I Nr. 27/1999 nicht genannt wird, ist doch die Telekom-Control-Kommission die Behörde mit Tribunalsqualität, die in Umsetzung des Art. 9 der Zusammenschaltungsrichtlinie grundsätzlich für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinn des Art. 6 MRK eingerichtet wurde (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 1999, VfSlg 15427/1999).

Gerichtsentscheidung

euGH 61999J0462 Connect Austria VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999030423.X07

Im RIS seit

26.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at